### **Landesbibliothek Oldenburg**

#### Digitalisierung von Drucken

# Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

**Staat Oldenburg** 

Oldenburg, [O.], Nachgewiesen Landtag 1.1849 - 33.1916/19

Anlagen

urn:nbn:de:gbv:45:1-151036

## Anlage

gu ben

### Berhandlungen des ersten allgemeinen Landtags

für das Großherzogthum Olbenburg.

(Sechste Sigung, vom 13. Anguft 1849.)

#### Bericht des Centralausschuffes.

über ben Entwurf bes Penfionsgefetes.

I. Der Ausschuß hat zwar keinen innern Grund bafür auffinden können, das Penfionsgeseth auf die Civilstaatsdiener zu beschränken, anstatt dasselbe auf das Militair nicht zusgleich mit zu erstrecken; ihm hatte das Lettere vielmehr der durchaus richtigere Beg geschienen; und er wurde nicht unterlassen durfen, den Beschluß zu empfehlen: daß bei hoher Staatsregierung die baldmöglichste Vorlage eines Entwurfs zum Militairpensionsgesethe zu beantragen und der in dieser Hinsicht unvollständige Entwurf einstweilen zurückzulegen sei.

In Erwägung aber:

daß es an sich nicht unaussuhrbar ift, Diesen Theil bes Geseiges ohne den anderen festzustellen, so wie daß eine Rud's wirfung der fur das Militair anzunehmenden abweichenden Bestimmungen nicht stattsinden wird, da diese Abweichungen nur in den ganz eigenthumlichen Berhaltniffen des Militairs hreni ebenso eigenthumlichen Grund haben konnen.

In Erwägung ferner,

daß das Gefet in Beziehung auf die Civilstaatsdiener aus dem befondern Grunde burchaus keinen Aufschub leiden darf, weil die neue Organisation ter Civilbehorden ohne Ent-lassungen mit Rubegehalten nicht wird geschehen konnen, und daß die Ausbehnung ter Gesetzesvorschriften auf das Militair die Schwierigkeiten vermehren mochte, — aus allen diesen Grunden ist die Mehrheit des Ausschusses der Ansicht:

- 1. der Landtag gebe auf die Berathung des vorliegenden Gefegentwurfes ein,
  - 2. beantrage aber bei ber Staatbregierung bie balb= moglichste Vorlegung eines Entwurfs jum Penfions= gesetze fur bas Militair.

Die Minderheit bagegen glaubt nur bem zweiten Unstrage beiffimmen zu konnen und beantragt flatt bes erften:

die Berathung über ben vorliegenden Gefegentwurf werde einstweilen ausgefett.

Schnellpreffendrud von Gerhard Stalling in Oldenburg.